



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 29-2025 – vom 10.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 12. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler am 15.07.2025
2. Öffentliche Zustellung für Herrn Anil Gölcüklü
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet im Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes
4. Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach" im Stadtbezirk 25 und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
5. Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf
6. Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
7. Bekanntmachung über die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße
8. Bekanntmachung über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berichtigung der Flächenangabe)

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 12. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler
am Dienstag, 15.07.2025, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Duttweiler



Tagessordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Vorstellung Koordinatorin kommunaler Unterstützungsangebote & Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
2. Bau- und Planungsangelegenheiten
3. Kerwenachbesprechung
4. Weinfest
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Finanzangelegenheiten
7. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 10. Juli 2025

Gez.
Kay Lützel
Ortsvorsteher Duttweiler



NEUSTADT

an der Weinstraße

Stadtverwaltung | Marktplatz 1 | 67433 Neustadt an der Weinstraße

STADTKASSE

Andrea Gutschaft
Vollstreckungsstelle

Telefon 06321 855-1245
Fax 06321 855-1539

E-Mail
andrea.gutschaft@neustadt.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen - bitte angeben
630agu

neustadt.eu
09.07.2025

Öffentliche Zustellung

DAG GmbH vertr. d.d. Geschäftsführer Herrn Anil Gölcüklü, letzte bekannte Anschrift: Lindenstr. 60, 67166 Otterstadt, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird darüber benachrichtigt, dass die nachfolgend aufgeführten Dokumente

- Androhung der Zwangsversteigerung vom 09.07.2025 FAD 117499 -

hiermit öffentlich zugestellt werden und bei der Abteilung Stadtkasse, Hindenburgstr. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden können.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Ulrich

Stefan Ulrich
Bürgermeister

Unser Standort:
Hindenburgstraße 14
Zimmer 312
67433 Neustadt an der Weinstraße

Ust-IdNr:
DE 149390961
Leitweg-ID:
07316000000-001-82

Sparkasse Rhein-Haardt
IBAN: DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

Telefonzentrale: 06321 855-0
Telefaxzentrale: 06321 855-1280

Öffnungszeiten: Mo Nach Vereinbarung | Di 8:30-12:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr | Mi Nach Vereinbarung | Do 08:30-12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr | Fr 8:30-12:00 Uhr





Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erlässt als zuständige Behörde folgende

Widmungsverfügung:

Aufgrund des § 36 LStrG i. V. m. § 14 LStrG - in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) - werden die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung	Flurstücksnummer(n)	Straßengruppe	Beschränkungen
Altbachstraße	2369/5, 2369/14, 2369/7, 1982/24 (bis zur Westgrenze von Flurst.- Nr. 2369/7)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Am Altenweg	34/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Am Bürgergarten	1205/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Am Flurgraben	5030/33, 5030/8, 5030/14,	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Am Hasenstein	13302/1, 750/7, 13301/3, 460/26	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Am Herzel	881/2, 2260/1, 2249/2, 2247 (ab der Einmündung bis zur Nordgrenze der Flurstücke 2249 und 2200/4)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
An der Althart (K 5)	2670/4	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	

Aspenweg	535/5, 324/14, 640, 297/2 (ab der Einmündung bis zur Südgrenze von Flurstück 298/4)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Bauerndoktor-Gros-Straße	459/21	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Baumgartenstraße	459/27	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Bergsteinstraße	563/25	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Birkenweg	598/115	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Blöckenstraße	274/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Bonhoefferstraße	459/5	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Brühlstraße	6329	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Dochnahlstraße	2269/8	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Dr.-Hepp-Straße	2281	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Dr.-Wirth-Straße	5311/19, 2306	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Eichkehle (K 5)	642/6	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Eichkehle	642/7, 873/8 (ab der Einmündung bis zur Westgrenze von Flurstück 874/5 und ab der Westgrenze von Flurstück 642/7 bis zur Begrenzung von Flurstück 873/8,	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	

	2740/8 – ab der Begrenzung von Flurstück 873/8 bis zur Nord-Westgrenze von Flurstück 2740/7)		
Enggasse	383/22, 413/8, 593/12	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Falkensteinstraße	2894/84	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Feldstraße	1141/4, 1141/5 (ab der Ostgrenze von Flurstück 1141/4 bis zur Einmündung von Flurstück 1113/4)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Freiherr-vom-Stein-Straße	6902	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Friedhofstraße	6656/9, 6728/5	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Friedrich-Silcher-Straße	6815/29	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Frühlingstraße	2230/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Goyastraße	4192/100	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Haagwiesenweg	571/3, 593/13	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Haardter Straße (K5)	4396/3, 4369/4, 316/10, 2803/1, 327/1	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Haardter Straße (K25)	642/18, 286/2	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Haardter Straße	352/4, 352/8, 2801/9	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Harthäuserweg	4106/5 (teilw.), 4106/19 (teilw.) 4131/6, 4106/14, 4106/17 (teilw.)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	

Heidenburgstraße (K5)	205/7, 205/10	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Heinrichstraße	6678/10	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Hohmauerweg	2000/26	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Kästenbusch	598/295	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Kautz	3852/57	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Kirchenstück	1183/9	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Meisental	642/36, 2744/48	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Schafgarten	459/13	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Im Schelmen	3815/26	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
In den Nonnenwiesen	966/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
In der Setz	349/3, 361/1 (teilw., der Bereich, der als Fahrbahn und Gehweg dient)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Josef-von-Eichendorff-Straße	6805/23	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Joseph-Haydn-Straße	6805/5	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Joseph-Monier-Straße	2763/42	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Kalkbergstraße	321/24	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Karl-Ohler-Straße (K7)	13080/1, 13080/2	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	

Klausenbergweg	4611/45, 4611/22, 4611/33	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Kleinfeldstraße	6745/12	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Kropsburgstraße	700/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Landwehrstraße	1672/23, 1672/24, 1675/31, 1692/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Langensteinstraße	9092/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Loblocher Straße	202/38	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Lochackerweg	2126/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Ludwig-van-Beethoven- Straße	6728	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Maxburgstraße	1052/10, 1052/11	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Max-Slevogt-Straße	2346	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Meerspinnstraße (K 21)	202/31	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Mithrasstraße	202/24, 1863 – ab der Westgrenze von Flurst. 202/24 bis zur West- grenze von Flurstück 2237/9	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Mönchgartenstraße	1614/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Remigiusstraße	228/12	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Rietburgstraße	668	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Robert-Schuman-Straße	2195	Gemeindestraße	

		§ 3 Nr. 3a LStrG	
Rohgasse	3793	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Schanzenweg	4630/4, 4633/11	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Scharfeneck	419/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Schildweg	8888	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Schliedererstraße	459/23	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Speyerdorfer Straße (K 1)	3741/5, 3740/9, 3613/10, 1000/100, 3741/15 (teilw.), 3741/16 (teilw.), 3741/17 (teilw.), 3741/18 (teilw.), 11845/2, 7736/11, 7736/12, 11845/3	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	
Traminerstraße	321/14	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Turmstraße	716/8	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Winzinger Straße (1)	1618/16, 1636/1, 1618/12 (teilw.)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Winzinger Straße (2)	1000/12, 1000/14, 1000/15, 1900/3 (teilw.), 384/45 (teilw., bis Ein- mündungsbereich Lan- dauer Straße)	Gemeindestraße § 3 Nr. 3a LStrG	
Winzinger Straße (K 23)	1618/12 (teilw.), 1900/6, 1900/2,	Kreisstraße § 3 Nr. 2 LStrG	

Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind Lagepläne in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind.

Die Widmungsverfügung, die Widmungsunterlagen und die Lagepläne können ab dem der Bekanntmachung folgenden Tag bei der Bauverwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Amalienstraße 6, 3. OG, Zimmer 306, 67434 Neustadt an der Weinstraße, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bauverwaltung bittet um vorherige Terminvereinbarung, entweder per Tel. 06321 855 1771 oder per E-Mail: beitraege@neustadt.eu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für die Übersendung des Widerspruchs mittels eingescannter Datei (z.B.: PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift).

Neustadt an der Weinstraße, den 02. Juli 2025

STADTVERWALTUNG

Stefan Ulrich
Bürgermeister



VERTEILER:

1. **Büro des Oberbürgermeisters**
Frau Miriam Schardt/Frau Diana Altikan
2. **Fachbereich 1**
Verwaltungsleitung
Herrn Christian Littek
3. **Fachbereich 2**
 - 3.1 Stadtplanung (220)
Frau Carmen Wumm
 - 3.2 Tiefbau (240)
Herrn Martin Utech
 - 3.3 Stadtbild und Grün (250)
Herrn Michael Fuhrer, Herrn Oliver Immig
4. **Fachbereich 3**
Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste (300)
Herrn Thorsten Völker
5. **Fachbereich 6**
Steuern (620)
Frau Christine Klein
6. **Eigenbetrieb Stadtentsorgung (ESN)**
Herrn Hans-Jörg Salat
7. **Polizeidirektion Neustadt**
Exterstraße 21, 67433 Neustadt an der Weinstraße
8. **Vermessungs- und Katasteramt Vorderpfalz**
Exterstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße
9. **Landesbetrieb Straßen und Verkehr**
St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer
10. **Z. d. A**

Neustadt an der Weinstraße, den 02. Juli 2025
STADTVERWALTUNG – 212, at

Stefan Ulrich
Bürgermeister



MS
14

**Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
"Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach" im Stadtbezirk 25
und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 01.07.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans "Zwischen Roßlaufstraße und Speyerbach" im Stadtbezirk 25 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen sowie Begründung und dazugehörige Gutachten) sind in der Zeit

vom 11.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an bauleitplanung@neustadt.eu übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel und Zweck der Planung

Das ehemalige IMBEG-Areal im Roßlauf-Quartier soll einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Fläche des früheren Betonwerks IMBEG ist derzeit partiell genutzt und stellt aufgrund ihrer Lage zwischen gewerblich-industriellen Nutzungen und angrenzenden Misch- und Wohngebieten – insbesondere entlang der Adolf-Kolping-Straße – eine städtebauliche Herausforderung dar. Die bestehende Gemengelage erfordert eine planerische Neuordnung, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und gleichzeitig Entwicklungspotenziale zu aktivieren.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO zu schaffen. Auf dem Gelände des ehemaligen IMBEG-Areals soll ein modellhaftes Stadtquartier entstehen, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit integriert. Dabei stehen die Innenentwicklung, Nachverdichtung und Umnutzung ineffizient genutzter Gewerbeflächen im besonderen Fokus.

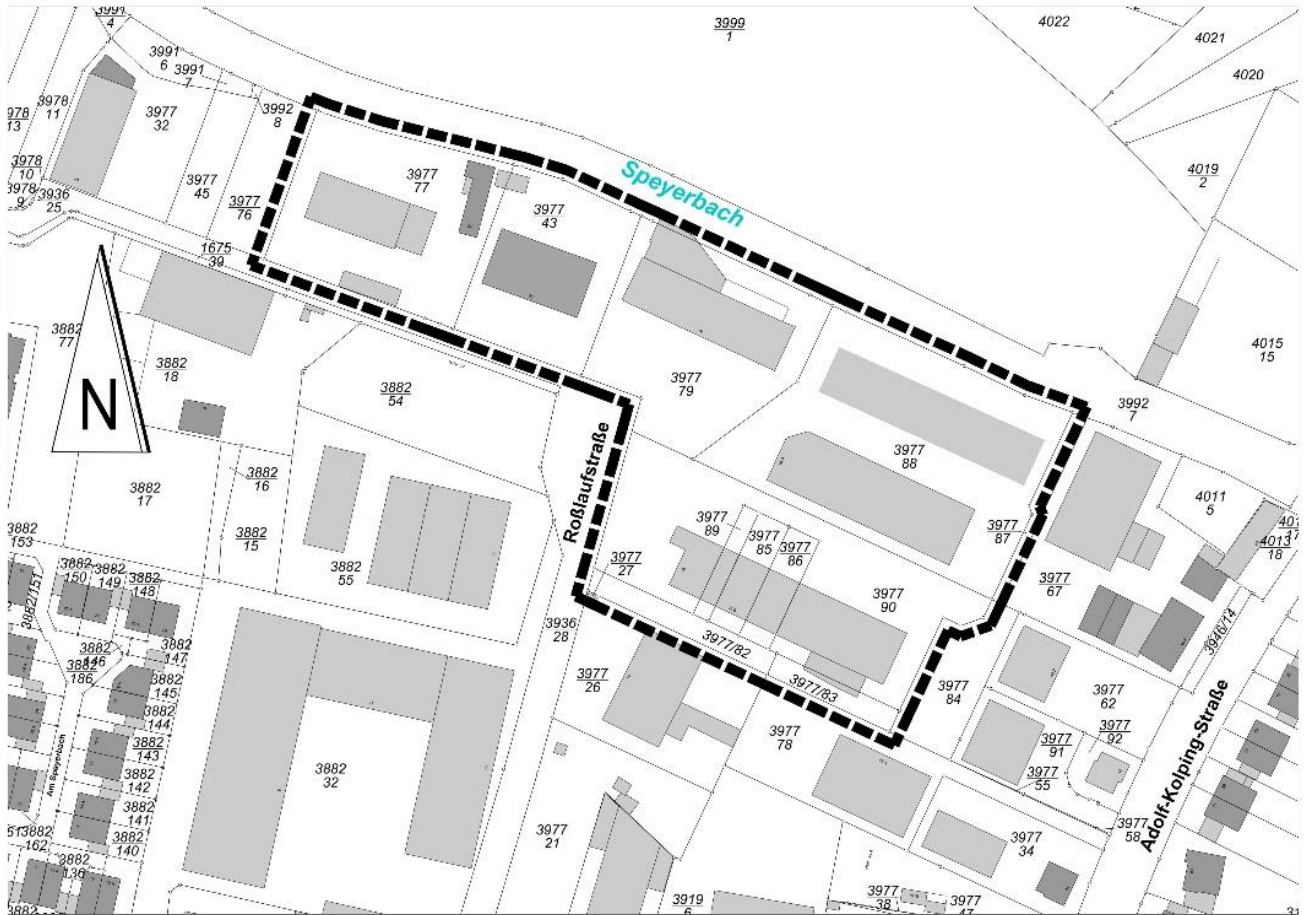
Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verfolgt mit der vorliegenden Bauleitplanung folgende übergeordnete Ziele:

- Stärkung des Wohnstandorts durch Schaffung neuen Wohnraums in zentraler Lage unter Berücksichtigung der Quotierungsrichtlinie,
- Sicherung bestehender Dienstleistungsangebote (z.B. Tanzschule)
- Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen durch Integration nicht störender gewerblicher Nutzungen,
- Förderung einer Stadt der kurzen Wege durch funktionale Durchmischung,
- Beitrag zur Energiewende und Klimaanpassung durch nachhaltige Bau- und Freiraumkonzepte,
- Städtebauliche Ordnung und Umweltvorsorge durch gezielte Steuerung der Nutzungen und Integration von Grünstrukturen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf 1,87 ha.

Das Plangebiet betrifft die Roßlaufstraße 16, 16a, 16b, 18, 20, 22 und umfasst die Flurstücke 3977/43, 3977/77, 3977/79, 3977/82, 3977/83, 3977/85, 3977/86, 3977/88, 3977/89, 3977/90 (s. nachfolgende Abbildung).



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 08.07.2025

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 01.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB durchzuführen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen, sowie Begründung und dazugehörige Gutachten) sind in der Zeit

vom 11.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an bauleitplanung@neustadt.eu übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer großflächigen PV-Freiflächenanlage im Außenbereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu schaffen. Der Anteil einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung regenerativer Energien soll dadurch deutlich erhöht werden.

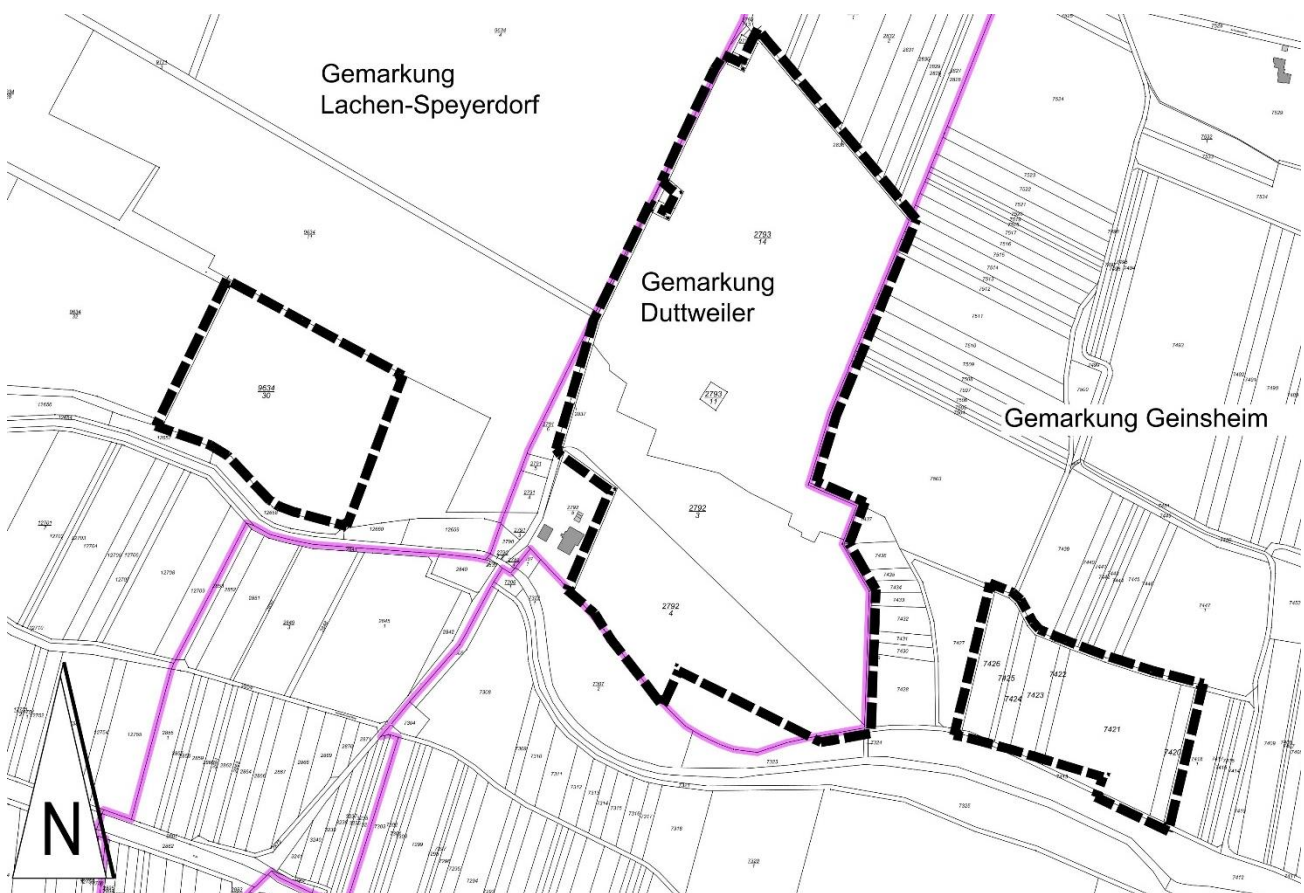
Auf den Flächen ist auf insgesamt rd. 24 ha die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 26 MWp geplant. Der gesamte Solarstrom soll in das öffentliche Stromnetz

eingespeist werden. Hierfür wird ein Geltungsbereich bestehend aus drei Teilgeltungsbereichen ausgewiesen, unter der Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange.

Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rd. 24 ha.

Im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf (Teilfläche 5) umfasst dieser anteilig das Flst.-Nr. 9634/30. Im Ortsbezirk Duttweiler (Teilfläche 7) umfasst der Geltungsbereich vollständig die Flst.-Nr. 2792/3, 2793/11 (Tiefbrunnen) und 2793/14 sowie teilweise das Flurstück mit der Nummer 2792/4. Flurstück 2793/11 (Tiefbrunnen) auf der Gemarkung Duttweiler liegt zwar innerhalb des Geltungsbereichs, jedoch nicht innerhalb der Baugrenze. Durch seine Ausweisung als Wasserschutzgebiet Benzenloch Zone I ist der Bereich von einer Bebauung ausgenommen. Im Ortsbezirk Geinsheim (Teilfläche 8) umfasst der Geltungsbereich vollständig die Flst.-Nr. 7426 und 7420 sowie anteilig die Flst.-Nr. 7425, 7424, 7423, 7422 und 7421. Die Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Hinweise auf verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Die umweltbezogenen Informationen stammen insbesondere aus nachfolgenden Quellen / Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ (Entwurf)
- Umweltbericht (PCU Partnerschaft, Mai 2025)
- Fachbeiträge Naturschutz, Artenschutz und NATURA 2000 (IUS Team Ness, Mai 2025)

- Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

Schutzgut Mensch

- Hinweise auf Leitungen allgemein, insbesondere Gashochdruckleitungen und einzuhaltende Schutzstreifen sowie die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Leitungen
- Denkbare Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch mögliche Blendwirkung der PV-Module
- Notwendige Erläuterung über die Befahrbarkeit der umliegenden Wirtschaftswege und deren Anbindung an das klassifizierte Straßennetz

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Hinweise zu Schutzgebieten und Strukturen mit besonderer Wertigkeit in räumlicher Nähe (Biotop, Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete)
- Denkbare Betroffenheit vorkommender Tierarten sowie Verlust von Lebensräumen oder Brutstandorten für Arten wie Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und Kiebitz
- Informationen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Fläche und Böden

- Empfehlung zur Einhaltung von Abstandsregelungen zwischen PV-Modulen und vorhandenen Waldflächen
- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche (Ackerland)
- Hinweise zu geplanter Leitungstrasse und Einspeisepunkt in das vorhandene Netz
- Konflikt aufgrund der Lage des Plangebiets in einem Regionalen Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz
- Information zum Umgang mit einer bereits bestehenden und nun durch PV-Module überplanten Kompensationsfläche aus dem B-Plan „Sportpark Lilienthal“

Schutzgut Wasser

- Hinweise auf mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes, konkret in Bezug auf die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten des Grundwasservorkommens. Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme einer der drei Teilflächen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Hinweise zu archäologischen Fundstellen (Einzelfunde) sowie möglicherweise bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (Grenzsteine)
- Hinweise zu Rohstoffsicherung –Aufsuchungserlaubnisse für Erdwärme und erloschenes Bergwerksfeld

Neustadt an der Weinstraße, den 09.07.2025

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 01.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen, sowie Begründung) sind in der Zeit

vom 11.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an bauleitplanung@neustadt.eu übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

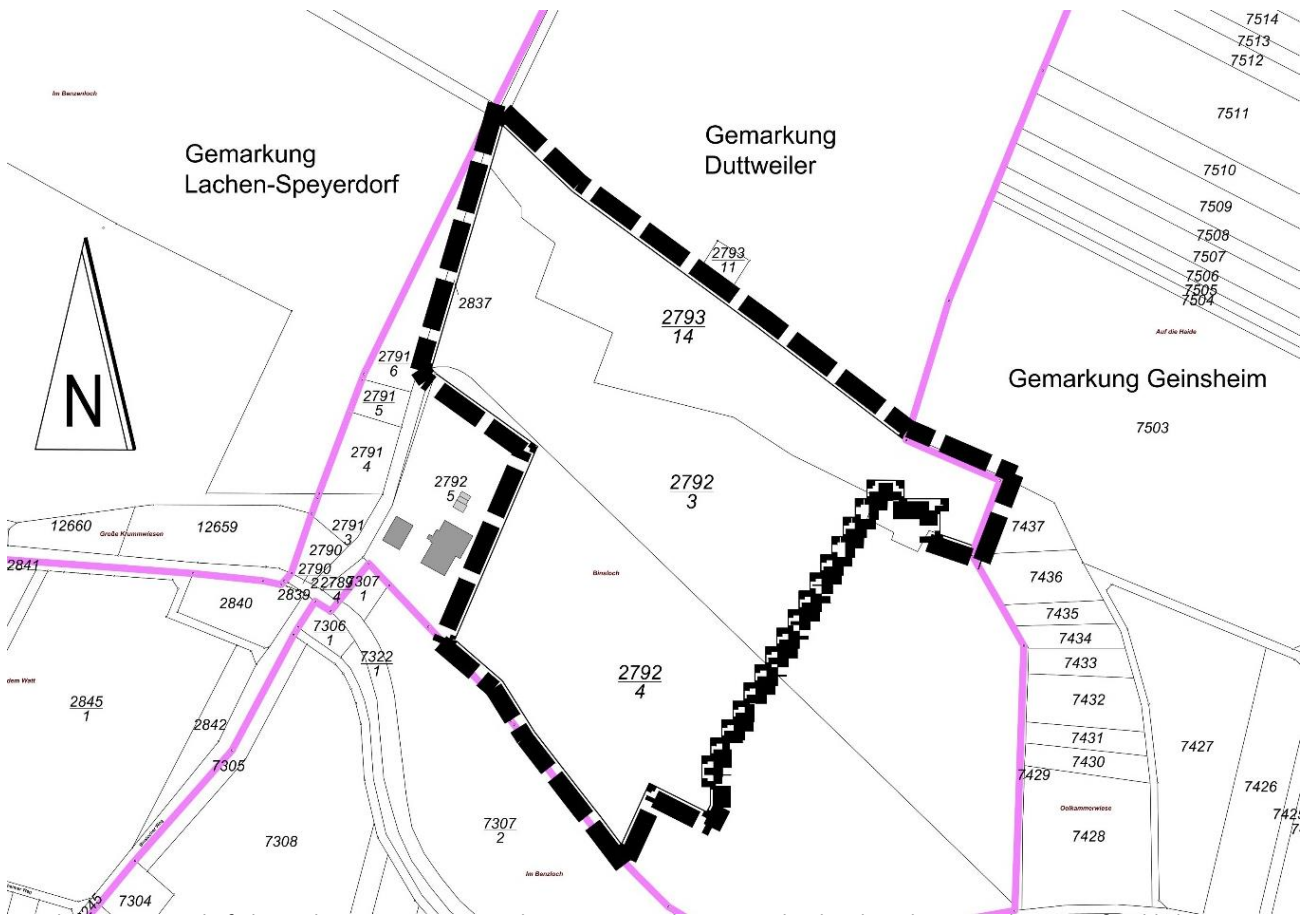
Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) „Sportpark Lilienthal“ (rechtskräftig seit 07.03.2013) ist die Aufstellung des B-Plans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“. Innerhalb des Geltungsbereichs des im Verfahren befindlichen B-Plans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ befindet sich eine externe Kompensationsfläche aus dem Verfahren „Sportpark Lilienthal“ mit einer Gesamtfläche von ca. 5,6 ha. Durch die Überstellung mit PV-Modulen auf einer Fläche von ca. 3,5 ha kann der ursprünglich erforderliche Ausgleich nicht mehr in Gänze auf den Flurstücken 2792/3,

2792/4 und 2792/14 (Gewanne „Binsloch“ auf der Gemarkung Duttweiler) erbracht werden. Die Änderung und Erweiterung des B-Plans „Sportpark Lilienthal“ zielt daher ausschließlich auf die Festsetzungen „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ ab.

Geltungsbereich



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 09.07.2025
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße

In der Gemarkung Neustadt, Flur 0, Flurstück 1785/20 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 04.06.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 17.07.2025 bis 15.08.2025 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433
Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

Gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg

Öffentliche Mitteilung über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Mußbach** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises durch den Fortführungsnachweis **SQ 70473/2025** aktualisiert.

Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche	Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche
42/2	287 m ²	310 m ²	7586/5	532 m ²	573 m ²
61	96 m ²	90 m ²	7606	1231 m ²	1280 m ²
85/5	17 m ²	10 m ²	7607	3174 m ²	3130 m ²
130/3	55 m ²	50 m ²	7701/4	208619 m ²	214570 m ²
148/19	238 m ²	220 m ²	7701/5	161411 m ²	159220 m ²
173/2	149 m ²	160 m ²	7701/11	302857 m ²	301730 m ²
180/10	129 m ²	122 m ²	7701/14	55788 m ²	56328 m ²
180/13	175 m ²	184 m ²	7701/16	2692 m ²	2548 m ²
205/4	15 m ²	20 m ²	7701/18	87626 m ²	88441 m ²
220/5	34 m ²	30 m ²	7701/20	65911 m ²	66672 m ²
304/1	416 m ²	430 m ²	7702/35	1502 m ²	2166 m ²
306/8	25 m ²	30 m ²	7703	54007 m ²	54930 m ²
307/3	26 m ²	30 m ²	7709/19	3409 m ²	3721 m ²
330/2	411 m ²	396 m ²	7709/20	4318 m ²	4709 m ²
434/3	87 m ²	80 m ²	7711/3	9912 m ²	9270 m ²
460/5	15 m ²	20 m ²	7711/19	22111 m ²	22620 m ²
734/3	364 m ²	381 m ²	7711/28	51806 m ²	50437 m ²
1745	1077 m ²	1103 m ²	7719/5	408 m ²	390 m ²
1746	397 m ²	371 m ²	7725/7	315 m ²	326 m ²
2664	307 m ²	330 m ²	7745/3	405 m ²	329 m ²
5121/14	502 m ²	529 m ²	7753/42	1720 m ²	1684 m ²
5303/2	915 m ²	890 m ²	7757/9	138298 m ²	137407 m ²
5347	595 m ²	570 m ²	7757/10	34985 m ²	34797 m ²
5348	573 m ²	590 m ²	7757/11	158256 m ²	156984 m ²
5363/3	797 m ²	820 m ²	7758/6	1242 m ²	1214 m ²
5363	818 m ²	800 m ²	8000/4	109 m ²	100 m ²
5932/4	4924 m ²	4971 m ²	8004/7	17 m ²	12 m ²
6028/2	2432 m ²	2690 m ²	8014/3	44 m ²	40 m ²
6167/8	1101 m ²	940 m ²	8016/2	83 m ²	90 m ²
6167/9	146 m ²	122 m ²	8878	623 m ²	641 m ²
6167/10	708 m ²	600 m ²	9528/6	72 m ²	80 m ²
6641/21	1620 m ²	1564 m ²	9528/7	339 m ²	378 m ²
6664	228 m ²	224 m ²	9528/8	22 m ²	27 m ²
6700/4	595 m ²	562 m ²	9528/9	9 m ²	13 m ²
6760/21	318 m ²	305 m ²	9528/10	104 m ²	145 m ²

Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche	Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche
6851/5	1662 m ²	1694 m ²	9605	603 m ²	632 m ²
6912/8	557 m ²	541 m ²	9855/1	2369 m ²	2330 m ²
7411/15	432 m ²	406 m ²	10574	1836 m ²	1920 m ²
7411/16	2272 m ²	713 m ²	11454/1	701 m ²	770 m ²
7411/17	13 m ²	8 m ²	11454/2	770 m ²	701 m ²

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich mitgeteilt. Der verfügende Teil der Fortführungsnachweise hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis kann in der Zeit von **14.07.2025** bis **14.08.2025** beim **Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Dienstort Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße** oder **Dienstort Landau, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz** nach vorheriger Terminabsprache sowie auf der [Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinpfalz unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen/öffentliche Mitteilungen](#) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.

Michael Hemmer, Vermessungsdirektor